



**SKATVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN/
HAMBURG E.V.**

Landesverband 2
im DSKV



Einladung zum 25. Schiedsrichterpokal des LV Schleswig-Holstein/Hamburg

Sonntag, 17. Oktober 2021

Gartenlokal „Schafstall“

24537 Neumünster, Tel. 04321 51616

Vorbereitung zur Schiedsrichternachprüfung	09:00 Uhr
Schiedsrichternachprüfung	10:00 Uhr
Schiedsrichterpokal	14:00 Uhr

Schiedsrichternachprüfung

Innerhalb von fünf Jahren muss jeder Schiedsrichter eine Nachprüfung ablegen, wenn sein Schiedsrichterausweis die Gültigkeit behalten soll.

Jeder Schiedsrichter ist für die Einhaltung dieser Frist selbst verantwortlich.

An der Nachprüfung können alle Ausweisinhaber teilnehmen, deren Ausweis am 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 die Gültigkeit verlieren.

Für die Skatfreunde, deren Ausweis am 31.12.2019 abgelaufen ist, ist es die letzte Möglichkeit den Schiedsrichterausweis zu verlängern.

Zur Nachprüfung ist die ISkO 2018 sowie 2,50 € mitzubringen.

Eine Anmeldung per Mail sowie ein digitales Passbild ist unbedingt erforderlich.

Bitte diese Daten über den jeweiligen VG-Obmann bis zum 30.09.2021 erledigen.

Schiedsrichterpokal

Spielmodus: **2 Serien á 48 Spiele** nach der ISkO

Teilnehmer: Alle Skatfreunde/innen (nicht nur für Schiedsrichter)
aus dem Bereich des LV Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Der Sieger erhält den Schiedsrichterpokal des Landesverbandes, wenn er im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.

Startgeld: **10,- Euro**
Für die Schiedsrichter mit einem gültigen Ausweis übernimmt der LV-02 das Startgeld.

Verlustgeld: pro verlorenem Spiel 1,00 Euro

Preise: Alle Startgelder werden nach Beteiligung ausgezahlt.

Gute Anreise und „Gut Blatt“

Detlef Wolf

Schiedsrichterobmann LV 02

75 Jahre Land Schleswig-Holstein – Sonntag 22. August 2021

Museumsinsel Schloss Gottorf, Schlossinsel 1, 24837 Schleswig

Erhebung von Kontaktdaten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (in der ab 26. Juli 2020 geltenden Fassung)

Tragen Sie Ihre Kontaktdaten in das folgende Formular ein und nehmen Sie bitte die folgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass nach § 4 Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung die Kontaktdaten wahrheitsgemäß angegeben werden müssen. Die vorsätzliche Angabe von falschen Kontaktdaten stellt gemäß § 21 Abs. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer mit einer Geldbuße in Höhe von 400 Euro geahndet werden kann.

Bitte schreiben Sie leserlich in Druckbuchstaben

Die mit einem * markierten Felder sind Pflichtfelder

Vorname*

Nachname*

Straße und Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Telefon- oder Mobilnummer*

Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlage, gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung:

Sicherstellung der effektiven Rückverfolgbarkeit von Infektionen; es besteht eine Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Kontaktdaten werden auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **28 Tagen aufbewahrt** und dann vernichtet.